

Verordnung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 27. August 2020

Aufgrund von § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), hat der Stadtrat am 27.08.2020 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Annaberg-Buchholz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Außerdem werden Gebühren bei Großveranstaltungen erhoben, bei denen die Gebühren durch Personen eingezogen werden. Die Stadt Annaberg-Buchholz kann sich hierfür auch Dritter bedienen.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden in folgenden Geltungszeiten folgende Gebühren erhoben und folgende Höchstparkdauern festgesetzt:

Parkzone	1	2 Parkuhr	2 Parkschein	3	4
Geltungszeiten	Mo-So 0:00-24:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
Gebühren pro Stunde	1,2€	1€	1€	0,6€	0,4€
Höchstparkdauer	0,5 h	0,5 h	5 h	5 h	keine

- (2) Für die Wolkensteiner Straße und Buchholzer Straße wird in Zone 2 und 3 neben dem in Abs. 1 genannten Parkgebühren ein Parken für 10 Minuten mit kostenlosem Parkschein ermöglicht („Brötchentaste“).
- (3) Die Gebühr für eine Parkstellfläche bei Großveranstaltungen (z.B. Annaberger Kät oder Weihnachtsmarkt) beträgt:

Fahrzeug mit zulässiger Gesamtmasse nach § 34 StVZO	bis 5t	über 5t
Gebühr pro Tag	2 €	10 €

- (4) Bei Gebührenbezahlung über elektronische Systeme (Handyparken, E-Payment etc.) können durch die Stadt oder die Betreiber Bearbeitungsentgelte erhoben werden. Diese sind auf den Gebührentafeln und Nutzungshinweisen entsprechend auszuweisen.
- (5) Für das Parken auf Wohnmobilstellplätzen wird die Gebühr von 0,4€ pro Stunde ohne Einschränkungen der Geltungszeit und ohne Höchstparkdauer erhoben.

§ 3 Festlegung der Zonen

(1) Die **Zone 1** wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze festgesetzt:

Markt, soweit mit Parkscheinautomaten

(2) Die **Zone 2** wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze festgesetzt:

Markt, soweit mit Parkuhren

Fleischerplatz

Große Kirchgasse zwischen Markt und Barbara-Uthmann-Platz

Karlsplatz Parkdeck

Kleine Kirchgasse, soweit Parkuhren

Klosterstraße

Magazingasse

Münzgasse

Oberer Kirchplatz

Wolkensteiner Straße von Markt bis Ferdinandgasse bzw. Große Sommerleite

(3) Die **Zone 3** wird gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, welche nicht in einer anderen Parkzone enthalten sind und soweit hier Parkplätze mit Gebührenpflicht mittels Verkehrszeichen ausgewiesen sind.

(4) Die **Zone 4** wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze festgesetzt:

Parkplatz Wolkensteiner Tor

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung mit Beschluss vom 26.04.2018 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.08.2020

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

**Verordnung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung) vom 27. August 2020**

Aufgrund von § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), hat der Stadtrat am 27.08.2020 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Annaberg-Buchholz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Außerdem werden Gebühren bei Großveranstaltungen erhoben, bei denen die Gebühren durch Personen eingezogen werden. Die Stadt Annaberg-Buchholz kann sich hierfür auch Dritter bedienen.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden in folgenden Geltungszeiten folgende Gebühren erhoben und folgende Höchstparkdauern festgesetzt:

Parkzone	1	2 Parkuhr	2 Parkschein	3	4
Geltungszeiten	Mo-So 0:00-24:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr	Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
Gebühren pro Stunde	1,2€	1€	1€	0,6€	0,4€
Höchstparkdauer	0,5 h	0,5 h	5 h	5 h	keine

(2) Für die Wolkensteiner Straße und Buchholzer Straße wird in Zone 2 und 3 neben dem in Abs. 1 genannten Parkgebühren ein Parken für 10 Minuten mit kostenlosem Parkschein ermöglicht („Brötchentaste“).

(3) Die Gebühr für eine Parkstellfläche bei Großveranstaltungen (z.B. Annaberger Kät oder Weihnachtsmarkt) beträgt:

Fahrzeug mit zulässiger Gesamtmasse nach § 34 StVZO	bis 5t	über 5t
Gebühr pro Tag	2 €	10 €

(4) Bei Gebührenbezahlung über elektronische Systeme (Handyparken, E-Payment etc.) können durch die Stadt oder die Betreiber Bearbeitungsentgelte erhoben werden. Diese sind auf den Gebührentafeln und Nutzungshinweisen entsprechend auszuweisen.

(5) Für das Parken auf Wohnmobilstellplätzen wird die Gebühr von 0,4€ pro Stunde ohne Einschränkungen der Geltungszeit und ohne Höchstparkdauer erhoben.

§ 3 Festlegung der Zonen

(1) Die **Zone 1** wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze festgesetzt:

Markt, soweit mit Parkscheinautomaten

(2) Die **Zone 2** wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze festgesetzt:

Markt, soweit mit Parkuhren

Fleischerplatz

Große Kirchgasse zwischen Markt und Barbara-Uthmann-Platz

Karlsplatz Parkdeck

Kleine Kirchgasse, soweit Parkuhren

Klosterstraße

Magazingasse

Münzgasse

Oberer Kirchplatz

Wolkensteiner Straße von Markt bis Ferdinandgasse bzw. Große Sommerleite

(3) Die **Zone 3** wird gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen, welche nicht in einer anderen Parkzone enthalten sind und soweit hier Parkplätze mit Gebührenpflicht mittels Verkehrszeichen ausgewiesen sind.

(4) Die **Zone 4** wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze festgesetzt:

Parkplatz Wolkensteiner Tor

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung mit Beschluss vom 26.04.2018 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.08.2020

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister